

Alexander Keim
Landwirt

(14a) Haselbach, 15.5.47.
Post Lorch (Württ)

Wirtschaftsministerium Württ.-Baden
Stuttgart, Johannesstr.86

Seit September ¹⁹⁴⁶ bewirtschafte ich für meine Ehefrau Maria Keim geborene Bohn das landwirtschaftliche Anwesen der Erbengemeinschaft Ellinger in Haselbach Gemeinde Alfdorf Kreis Schwäb.Gmünd. Vorher bearbeitete meine Frau diesen Betrieb in Größe von 28 ar Feld, 141 ar Wiese, 32 ar Wald und 22 ar Ödland mehr schlecht als recht. Ich selbst war überzeugt, daß nur durch eine gute Bewirtschaftung dieses Anwesens von der drohenden Zwangsenteignung wegen Nichtnachkommen der gesetzlichen Ablieferungspflicht bewahrt werden konnte und glaubte, die Miterben würden mich unterstützen.

Außer der Erbengemeinschaft Ellinger seit dem Jahre 1913 ist noch die Erbengemeinschaft Bohn mit diesem Anwesen verflochten. Alle Erben sind nur bestrebt, ihre Interessen wahrzunehmen und beanspruchen mehr oder weniger Anteil an den Früchten, nicht bedenkend, daß nur durch pflichttreue Ablieferung heutzutage ein Betrieb mit Düngermitteln, Geräten und Futter versorgt wird. Ich kann es mir nicht mehr leisten, in diesem Betrieb schwer zu arbeiten und bei meinen Verwandten Lebensmittel zu betteln.

Die Erben Bohn haben im Laufe der Jahre wieder Kühe (1936 und 1940) angeschafft. (Das Anwesen sollte 1928 veräußert werden, weil die Witwe des Eigentümers alt geworden war und außer Hennen alles lebende Inventar verkauft hatte.) Nach dem BGB ging dieses Gespann in das lebende Inventar des Anwesens Ellinger über. Dies bestreitet der Miterbe Karl Bohn. Er will seinen vermeintlichen Anteil in Natur haben, dergestalt, daß wir ihm eine Milchziege überlassen und ein Schaf besorgen. Durch Einschüchterung erreichte er bei meiner Frau (ohne mein Wissen), daß sie ihm eine bereits vorhandene Ziege (die meine Frau von ihrer Tante als Geschenk erhalten hatte) überließ und täglich eine Menge Kuhmilch "schwarz" gab. Die Ziege wurde von dem wirtschaftseigenen Kuhfutter erhalten. Als Folge mußte ich eine junge Kuh im Februar 1947 abstoßen und erlitt dabei einen Verlust von 600,- RM. Ich soll also mein Eigentum um Geld hergeben. Mein Schwager will jedoch für einen Eigentumsanspruch mit Werten abgefunden sein.

Weiter beansprucht Karl Bohn von dem Federvieh drei Hennen und Feld für den Anbau von Futtergerste. Um des Hausfriedens willen gab ich in allen Dingen nach. Ich wollte mich auf reinen Gemüseanbau verlegen, aber meine Frau will ihr vermeintliches Vieh behalten. So bin ich gezwungen, für die Futtergrundlage des Gespanns zu sorgen.

Des weiteren wird die Stallruhe durch meinen Schwager empfindlich gestört, weil er seine Ziege um 10,00 Uhr und 22,00 Uhr versorgt, da er seinen Beruf als Kunst-

handwerker zu anderen Zeiten als ich ausübt, denn ich versorge mein Vieh um 5,30 Uhr und 17,30 Uhr.

Das Anwesen Ellinger bildet die Futtergrundlage für ein Kuhgespann. Dieses wird zur ordentlichen Wirtschaft benötigt. Ich beabsichtige, als Einkommensquelle neben dieser Viehwirtschaft einen Feldgemüseanbau anzulegen, denn etwa 35 ar Land eignet sich hierzu wegen seiner sonnigen Lage und seines Windschutzes nach Norden, Osten und Westen vorzüglich.

Da Feld, Wiese stark verunkrautet sind durch Quecke, Schachtelhalm, Minze, Distel und Klette, muß ich für Unkrautbekämpfung Zeit und Geld verwenden. Ob ich für diese Arbeiten Unkosten bei der Erbaueinmündersetzungsentschädigt werde, wage ich zu bezweifeln.

Im Winter 1946-47 entfernte ich lichtraubende Erlen an dem Grenzbach, um den Grasertrag zu steigern. Als Dank beanspruchte nun mein Schwager gerade dieses beste Stück Wiese von 30 ar für seine Liegenhaltung.

Ich will noch weitere Erlen und verküppelte Tannen am Grenzbach entfernen, um Weiden anzupflanzen und den Grasertrag und damit Milchertrag zu steigern. Aber ich finde kein Verständnis bei meinen Miterben, weil sie ängstlich bemüht sind, dieses Holz im Werte von nicht ganz 50,-- RM als Sachwert zu halten. Von einem Wäldstreifen auf 200 m Länge wachsen die Wurzeln bis zu 12 m in die Wiese, das heißt auf mindestens 30 ar gibt es keinen Grasertrag und auf dem Rest der Wiese von 50 ar wächst so wenig Futter, daß sich die Heuernte kaum lohnt. Ich wollte diesen Wäldstreifen wenigstens lichten, denn eine Obstanlage wage ich gleich gar nicht an seiner Stelle zu errichten. Die Miterben wollen nichts davon wissen.

Im Dezember 1946 suchte ich beim Landwirtschaftsamt Schwäb. Gmünd Verständnis und Hilfe. Es blieb bei der Kenntnisnahme. Und leider leistet diese Behörde meinem Schwager Karl Bohn noch Vorschub, indem sie die Ansicht vertritt, wenn Karl Bohn eine Futtergrundlage besitzt, können wir ihm die Haltung von Ziegen und Hühnern nicht verweigern. Diese Behörde vergißt, daß auf dem Anwesen Ellinger nur die Futtergrundlage für zwei Kühe vorhanden ist. Karl Bohn dürfte überdies erst die Futtergrundlage für seine Kleintiere erwerben können, wenn die Erbaueinmündersetzungsentschädigung ihm ein Stück Land zuspricht. (Sein Erbanteil beträgt übrigens nur 1/12. von 220 ar.)

Ich wäre bei der ordentlichen Bewirtschaftung in der Lage, jährlich mindestens 2 500 Liter Milch abzuliefern und eine größere Menge Gemüse. Bei der jetzigen Bewirtschaftung wurden nur 800 Liter Milch abgeliefert.

Ich beantrage, daß dieser Fall beschleunigt geklärt wird. Im Kreis Schwäb. Gmünd ist meines Wissens der Kreisbauwart zur Steigerung des Gemüseanbaus eingesetzt. Dieser Beamte ist daran interessiert, möglich viel Land für den Gemüsebau frei zu bekommen. Beauftragen Sie bitte diesen Beamten, mein Anwesen zu besichtigen, denn das Landwirtschaftsamt Schwäb. Gmünd ist entweder überlastet oder handelt fahrlässig. Nach dem Gesetz 65 "Zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform" vom 30.10.46 besitzen Sie im Artikel 3, Ziffern 1 - 3 die Handhabe, dieses Anwesen an enteilen und mir zu übertragen. Auf die Gebäude verzichte ich.

Landwirtschaftsministerium

Württemberg-Baden

Nr. A II/2

Herrn

Alexander K e i m

Landwirt

(14a) Haselbach

Post Lorch Württ.

Stuttgart, den 4. August 1947

Johannesstr. 86

Postschließfach 491

Bezug: Ihr Schreiben v. 15.5.1947

Betr.: Erbauseinandersetzung.

Es handelt sich in Ihrem Falle um rein privatrechtliche Streitigkeiten, wobei für die Verwaltungsbehörde zunächst kein Anlass und keine Möglichkeit zum Eingreifen besteht. Wie wir aus Ihrem Schriftsatz entnehmen, besteht eine noch nicht auseinandergesetzte Erbengemeinschaft, die verschiedene Grundstücke an die als Erben in Frage kommenden Anwärter verpachtet hat. Ob diese Pachtverträge nach Kontrollratsgesetz Nr. 45 genehmigt sind, entzieht sich unserer Kenntnis. Gegebenenfalls könnten Sie bei der zuständigen Behörde beantragen, dass diesen Pachtverträgen die Genehmigung versagt wird. Dadurch würde die Erbauseinandersetzung auch von dieser Seite möglicherweise beschleunigt werden. Die für die Genehmigung nach Kontrollratsgesetz Nr. 45 zuständige Behörde wird allerdings erst in der Durchführungsverordnung bestimmt werden.

Diese Durchführungsverordnung ist für die nächsten Wochen zu erwarten.
Im übrigen können wir Ihnen bloß anheimstellen, die Auseinander-
setzung beschleunigt zu betreiben und auf diese Weise klare Rechtsver-
hältnisse zu schaffen.

Im Auftrag


Rechtsanwalt

